**Nachweis der Einhaltung von §§ 5 und 6 Beschaffungsgesetz:**

(Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen)

Ohne gültige Bestätigung in Form einer GAV-Bescheinigung, Treuhänderbescheinigung oder einer schriftlichen Bestätigung über die Beschäftigten bei Familienbetrieben erfolgt keine Vergabe. Bestätigungen ohne feste Laufzeit dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Die Bestätigung muss spätestens bis zur Vergabe vorliegen, ansonsten kann der Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Für unsere Branche besteht ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV).

(Bitte nachfolgend ankreuzen)

Unser Unternehmen ist dem allgemeinverbindlich erklärten GAV (AVE) unterstellt.

(Die Bestätigung über die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen durch die zuständige Paritätische Kommission / Behörde liegt bei.)

Unser Unternehmen ist dem GAV unterstellt.

(Die Bestätigung über die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen durch die zuständige Paritätische Kommission / Behörde liegt bei.)

Unser Unternehmen ist dem GAV nicht unterstellt.

(Hinweis: Es wird eine Bestätigung einer Treuhandunternehmen [Mitglied von EXPERT Suisse, TREUHAND Suisse oder RAB Revisionsaufsichtsbehörde] eingefordert.)

Die Paritätische Kommission stellt keine Bestätigungen aus.

(Hinweis: Es wird eine Bestätigung einer Treuhandunternehmen [Mitglied von EXPERT Suisse, TREUHAND Suisse oder RAB Revisionsaufsichtsbehörde] eingefordert.)

Für unsere Branche besteht kein GAV.

(Hinweis: Es kann eine Bestätigung einer Treuhandunternehmen [Mitglied von EXPERT Suisse, TREUHAND Suisse oder RAB Revisionsaufsichtsbehörde] eingefordert werden.)

Unser Unternehmen ist ein reiner Familienbetrieb.

(Es werden ausschliesslich Familienangehörige beschäftigt. Eine schriftliche Bestätigung über die beschäftigten Personen wird vorgelegt.)

Die vorgelegte Treuhandbestätigung umfasst mindestens folgende Angaben:

Name Unternehmen:

Adresse:

Branche:

(Hinweis: Es wird eine aussagekräftige Umschreibung der Branche verlangt bzw. Tätigkeiten der Unternehmen, so dass eine GAV-Zuordnung möglich ist.)

Ausstellungsdatum der Bestätigung:

Die Bestätigung, dass dauernd und vollumfänglich die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss § 5 Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Stadt eingehalten werden.

Die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen kann vom Staatlichen Einigungsamt jederzeit überprüft werden. Für Fragen steht Ihnen das Staatliche Einigungsamt (Tel. +41 (0)61 267 88 36) zur Verfügung.

Bestimmungen zur Einreichung von Angeboten:

Der/die Anbieter/Anbieterin hat von den Bestimmungen auf dieser Seite vollumfänglich Kenntnis genommen und bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner/ihrer Angaben.

Ort und Datum: Angebotseinreichende Unternehmen:

      (Firmenstempel und Unterschrift)